



Mittelstandsbank

Firmenkundenbedingungen für Zahlungsdienste

(gültig ab 1. September 2016)

Diese Bedingungen sowie die nachfolgend genannten Regelungen finden Anwendung, wenn der Kunde Zahlungsdienste der Bank in Anspruch nimmt. Für das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und Bank gelten diese Bedingungen, die Produktverträge (z. B. Kontoeröffnung), die Sonderbedingungen für einzelne Zahlungsdienste sowie ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die jeweiligen Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Kunde mit der Bank einen Zahlungsdiensterahmenvertrag abgeschlossen hat oder einen Zahlungsvorgang im Wege eines Einzelzahlungsvertrags beauftragt.

Die Produktverträge und die jeweils geltenden Sonderbedingungen regeln, welche Zahlungsdienste der Kunde in Anspruch nehmen kann. Verfügt er nicht über ein Zahlungskonto, so kann er gleichwohl einzelne Zahlungsdienstleistungen in Anspruch nehmen. In diesen Fällen kommt ein Einzelzahlungsvertrag mit dem Kunden zustande.

Gliederung

A. Zahlungsdiensterahmenverträge und Einzelzahlungsverträge	S. 01
B. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren	S. 07
C. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren	S. 07
D. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren	S. 09
E. Zahlungen mittels Überweisungen	S. 11
F. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit	S. 14
Anlage 1 Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung	S. 15

A. Zahlungsdiensterahmenverträge und Einzelzahlungsverträge

Diese Regelungen gelten für alle Zahlungsdienste, die der Kunde in Anspruch nimmt.

I. Grundsätzliche Regelungen

1. Information über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und bei Vertragsabschluss

Die Bank ist nicht verpflichtet, gesetzliche Angabe- und Informationspflichten gemäß § 312i Abs.1 Nr 1-3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), sowie gemäß § 675 d BGB i. V. m. Artikel 248 §§ 1-6, 8 und 9, 11-13 sowie 15 und 16 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) gegenüber Kunden zu erfüllen, die keine Verbraucher sind, und wenn gesetzlich keine zwingende Verpflichtung zur Erfüllung der Angabepflicht gegenüber anderen Personen als Verbrauchern besteht. Davon unberührt bleibt die Pflicht der Bank, im Rahmen der Geschäftsbesorgung für den Kunden die Rechnungslegungs- und Auskunftspflichten zu erfüllen.

Die in Art. 248 § 9 Nummer 1 EGBGB geforderte Unterrichtung entfällt, da die Bank die Informationspflicht nach Art. 248 § 4 EGBGB abbedungen hat.

Abweichend von den Regelungen in Art. 248 §§ 3, 7 und 8 des EGBGB erteilt die Bank die Informationen über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und den Empfang von Zahlungen mit dem Kontoauszug. Die Bank vereinbart mit dem Kunden die Form und die Art der Übermittlung von Kontoauszügen. Ist keine Vereinbarung getroffen, wird die Bank dem Kunden mindestens einmal im Monat einen Kontoauszug übersenden.

Für Einzelzahlungsverträge erteilt die Bank die Information im Regelfall im Rahmen einer individuellen Abrechnung.

Erteilt die Bank auf Verlangen des Kunden Informationen, zu denen sie nach den vorgenannten Regeln nicht oder nicht in dieser Form oder nicht zu dieser Zeit verpflichtet ist, so kann sie hierfür ein Entgelt erheben.

2. Entgelte bei Kündigung des Kunden

Im Falle einer Kündigung werden bereits geleistete Entgelte nicht anteilig erstattet (§ 675 h Abs. 3 BGB). Die bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarten Entgelte hat der Kunde zu zahlen.

3. Kündigungsrecht der Bank

Soweit in einzelnen Verträgen oder Bedingungen besondere Kündigungsregelungen enthalten sind, bleiben diese von der folgenden Regelung unberührt.

Für Zahlungsdiensterahmenverträge, die keine Kündigungsregelung enthalten (z.B. Kontokorrentkonto), gilt Nummer 19 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in folgender Fassung:

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (Vereinbarung gemäß §§ 675 e, 675 h BGB). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Abruf von Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen sowie weitere für Zahlungsdienste geltende Sonderbedingungen sind abrufbar auf der Webseite der Bank unter www.commerzbank.de/vertragsbedingungen_firmenkunden

Der Wortlaut der einzelnen Regelungen kann zudem in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden und wird auf Wunsch in Papierform ausgehändigt oder zugesandt. Der Kunde kann auch später noch die Übersendung der Geschäftsbedingungen an sich verlangen.

Für die Zusendung kann die Bank ein Entgelt erheben, dessen Höhe separat vereinbart wird. Stellt die Bank dem Kunden auf Wunsch die Bedingungen in anderer Form zur Verfügung, so kann sie hierfür ein Entgelt erheben, das separat vereinbart wird.

5. Änderungen von Zahlungsdiensterahmenverträgen und von Geschäftsbedingungen (z. B. Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen)

Abweichend von § 675 g BGB sowie der Regelung in Nummer 1 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt folgende Vereinbarung:

Änderungen von Zahlungsdiensterahmenverträgen, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dieser Bedingungen sowie der für Zahlungsdienste geltenden Sonderbedingungen werden dem Kunden von der Bank in Textform bekannt gegeben. Hat der Kunde einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber der Bank erhebt. Bei schriftlicher Widerspruchserhebung genügt eine Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist.

Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

6. Wertstellung und Verfügbarkeit von Geldbeträgen in anderer Währung als Euro

a. Verfügbarkeit ohne Zahlungskonto

Hat der Kunde kein Zahlungskonto bei der Bank, so ist die Bank abweichend von § 675 t Abs. 1 Satz 3 BGB nicht verpflichtet, einen in anderer Währung als Euro für den Kunden bei der Bank eingehenden Betrag unverzüglich nach Eingang bei der Bank verfügbar zu machen. Der Betrag wird dem Kunden jedoch zeitnah im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt.

b. Bareinzahlungen in einer anderen Währung als Euro

Führt die Bank für den Kunden in der Bundesrepublik Deutschland ein Konto in einer anderen Währung als Euro (Währungskonto), so sind Bareinzahlungen auf dieses Konto in dieser Währung oder einer anderen Währung nicht möglich.

Soweit der Kunde einen Bargeldbetrag in einer anderen Währung als Euro dem Währungskonto gutgeschrieben haben möchte, ist es erforderlich, dass die Bank die Sorten vom Kunden ankauft und einen den angekauften Sorten entsprechenden Gegenwert in Euro diesem Zahlungskonto nach erneutem Währungstausch in der Währung des Zahlungskontos gutschreibt. Diese Transaktion wird entsprechend der Regelung in Ziffer 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank abgewickelt.

In diesem Fall gelten die in § 675 t Abs. 2 BGB bestimmten Fristen nicht, d.h., weder Gutschrift noch Wertstellung des Gegenwerts müssen unverzüglich nach Entgegennahme der Sorten erfolgen.

II. Entgelte

1. Entgeltregelung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Für die Berechnung von Zinsen, Entgelten und Auslagen gilt Nummer 12 Abs. 2-6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit diese nicht gesondert mit dem Kunden vereinbart wurden.

Abweichend von Ziffer 12 Abs. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird Folgendes geregelt:

Änderungen von Entgelten für solche Zahlungsdienste, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden, werden dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung, spätestens aber sechs

Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2. Entgelt für Nebenpflichten

Die Beschränkungen des § 675 f Abs. 4 Satz 2 BGB gelten nicht. Die Bank darf für die Erfüllung von Nebenpflichten ein Entgelt erheben.

3. Entgeltabzug vom Gutschriftsbetrag

Die Bank ist berechtigt, das mit dem Kunden vereinbarte Entgelt für die Gutschrift eingehender Zahlungen vom eingegangenen Zahlungsbetrag abzuziehen und nur den entsprechend gekürzten Betrag gutzuschreiben.

4. Entgeltpflichtiger

a. Grundregel

Bei Zahlungsvorgängen tragen Zahlungsempfänger und Zahler jeweils die von ihrem Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Für diese Fälle muss im internationalen Zahlungsverkehr die Weisung „SHARE“ erteilt werden. Der Zahler kann auch die Weisung erteilen, alle Entgelte selbst zu zahlen. Er muss dann als Entgeltweisung „OUR“ geben. Erteilt der Zahler die Entgeltweisung „BEN“, wonach der Zahlungsempfänger alle Entgelte tragen soll, wird die Bank die Entgeltweisung in „SHARE“ umwandeln. Der Zahler trägt auch in diesem Fall die bei der Bank anfallenden Entgelte. Der Zahlungsbetrag wird ungekürzt an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet.

b. Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR sowie bei Zahlungsaufträgen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Die Regeln für Entgelte in § 675 q BGB gelten nicht. Die am Zahlungsvorgang beteiligten Kreditinstitute sind berechtigt, die jeweils bei ihnen anfallenden Entgelte vom Zahlungsbetrag abzuziehen. Der Zahler kann folgende Entgeltweisungen erteilen:

Weisung	Erläuterung
OUR	Überweisender trägt alle Entgelte
SHARE	Überweisender trägt Entgelte bei seiner Bank und Begünstigter trägt die übrigen Entgelte
BEN	Begünstigter trägt alle Entgelte

5. Wechselkurse

Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z. B. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge) legt die Bank für den An- und Verkauf von Devisen, soweit nichts anderes vereinbart ist, als Referenzwechsellkurs den um 13:00 Uhr (MEZ) eines jeden Handelstags (Abrechnungstermin) ermittelten und auf ihren Internetseiten veröffentlichten Geld- bzw. Briefkurs zugrunde (www.commerzbank.de/devisenkurse).

Den An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung der Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zu dem jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- bzw. Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt.

Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz einer Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13:00 Uhr unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs.

Erteilt der Kunde einen Überweisungsauftrag in einer anderen Währung als der Kontowährung, wird das Konto gleichwohl in der Kontowährung belastet. Die Bestimmung des Wechselkurses erfolgt nach den obigen Regeln.

Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

III. Geschäftstag, Bankarbeitstag, Annahmezeiten und Ausführungsfristen, SEPA-Raum

1. Geschäftstag, Bankarbeitstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende
- 24. und 31. Dezember
- Alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und die Schließung im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

Bankarbeitstag ist jeder Werktag außer Sonnabend, 24. und 31. Dezember.

2. Zugang von Zahlungsaufträgen; Zahlungsverkehrs-Services (ZV-Services), Cut-off-Zeiten

Der Zugang von Zahlungsaufträgen in papierhafter Form oder von Zahlungsaufträgen auf Datenträgern mit Begleitzettel oder nur von Begleitzetteln erfolgt durch den Eingang des Auftrags bei dem jeweiligen „Zahlungsverkehrs-Service“ der Bank, welcher dem Kunden gesondert bekannt gegeben wurde. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

Soweit in diesen Bedingungen oder anderen Zahlungsverkehrsbedingungen der Bank die „kontoführende Stelle der Bank“ genannt ist, wird diese für Firmenkunden durch den dem Kunden benannten „Zahlungsverkehrs-Service“ als empfangsberechtigte Stelle ersetzt. Reicht der Kunde gleichwohl Aufträge in einer Filiale der Bank ein, kann dies zu Verzögerungen führen. Gehen beleghafte Zahlungsaufträge, Zahlungsaufträge mit Begleitzettel oder nur Begleitzettel außerhalb der üblichen Geschäftszeit beim für den Kunden zuständigen „Zahlungsverkehrs-Service“ der Bank ein, so gelten im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist diese Nachrichten erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen.

Die mit dem Kunden vereinbarten oder die ihm mitgeteilten „Cut-off-Zeiten“ für beleghafte und beleglose Zahlungsaufträge bleiben unverändert. Sie sollen sicherstellen, dass die Bank den Zahlungsauftrag noch am selben Tag in ihrem Haus ausführen kann oder dass die Bank bei Eilzahlungen in der Lage ist, die Zahlung auf den banküblichen Wegen für Eilzahlungen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weiterzuleiten. Werden Zahlungsaufträge nach diesen „Cut-off-Zeiten“ eingereicht, so ist die Bank gleichwohl berechtigt, diese Zahlungsaufträge noch gleichzeitig in ihrem Haus auszuführen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde ein Ausführungsdatum angegeben hat. Dann wird der Zahlungsauftrag erst an diesem Tag gebucht.

3. Ausführungsfristen

a. Grundregel

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Betrag des Zahlungsauftrages beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers spätestens wie folgt eingeht:

Zahlungsaufträge in Euro	
Belegloser Zahlungsauftrag	max. ein Geschäftstag
Beleghafter Zahlungsauftrag	max. zwei Geschäftstage

Zahlungsaufträge in anderen EWR-Währungen	
Belegloser Zahlungsauftrag	max. 4 Geschäftstage
Beleghafter Zahlungsauftrag	max. 4 Geschäftstage

b. Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR sowie für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Die in § 675 s BGB genannten Ausführungsfristen gelten nicht. Zahlungsaufträge werden baldmöglichst bewirkt.

4. SEPA-Raum

Zum einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum („Single Euro Payments Area“, SEPA) gehören die folgenden Staaten und Gebiete:

Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)	<p>Mitgliedsstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern</p> <p>Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen</p>
Sonstige Staaten und Gebiete	Ålandinseln, Gibraltar, Guernsey, Isle of Man, Jersey, Monaco, San Marino, Schweiz, St. Barthélemy, St. Martin (französischer Teil), Saint-Pierre und Miquelon

IV. Sonderregel für Zahlungsaufträge innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR sowie für Zahlungsaufträge, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

Für Zahlungsvorgänge,

- die nicht in Euro oder einer anderen EWR-Währung beauftragt sind und/oder
- bei denen der Zahlungsdienstleister des Empfängers oder der des Zahlers außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums belegen ist,

finden folgende gesetzliche Regelungen keine Anwendung:

- Bei der Sperrung von Zahlungsauffertifizierungsinstrumenten entfällt die vorherige Sperrmitteilung (§ 675 k BGB).
- Der Zahlungsdienstleister ist nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag auszuführen. Die Gründe für die Ablehnung muss er dem Kunden nicht benennen (§ 675 o Abs. 1 und 2 BGB).
- Die Bank ist berechtigt, für jeden Widerruf eines Zahlungsauftrags ein Entgelt zu erheben.
- Für Zahlungsvorgänge in Euro oder einer anderen EWR-Währung gelten die Vorschriften zur Verfügbarkeit und zum Wertstellungstag (§ 675 t BGB Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3).

V. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Kunde darf Zahlungsvorgänge nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits beauftragen. Auch wenn der Kunde diese Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält,

ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Ausführung des Zahlungsauftrags entstehen. Wird durch die Buchung des Betrags aus einem Zahlungsvorgang und/oder der Entgelte im Konto der eingeräumte Kreditbetrag überschritten oder führt die Buchung zu einem Debitsaldo, ohne dass ein Kredit eingeräumt wurde, so hat die Ausführung der Zahlungsvorgänge weder die Einräumung eines Kredits noch die Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredits zur Folge. Vielmehr entsteht eine geduldete Kontoüberziehung, für die die Bank berechtigt ist, den höheren Zinssatz für geduldete Kontoüberziehungen zu verlangen.

VI. Beweislast

Abweichend von § 676 BGB trägt bei einem Streit um die ordnungsgemäße Ausführung eines Zahlungsauftrags der Kunde die Beweislast dafür, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet und/oder nicht ordnungsgemäß gebucht wurde und/oder dass eine Störung vorlag.

VII. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

1. Externe Dienstleistungen

a. Vertragstypische Einschaltung Dritter

Bei Dienstleistungen im Zahlungsverkehr werden notwendigerweise Dritte eingeschaltet, wie z.B. andere Banken für die Ausführung von Zahlungsaufträgen oder SWIFT für die Übermittlung von Nachrichten im Zahlungsverkehr. Die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Einschaltung dieser Personen regeln sich nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden, z.B. aus Nummer 3 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, aus § 675 z BGB in Verbindung mit Ziffer VIII dieser Bedingungen.

b. Outsourcing

Darüber hinaus ist die Bank auch in anderen Fällen berechtigt, z.B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich dessen Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies

dem Kunden mindestens sechs Wochen vorher mitteilen. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermitteln kann.

2. Wesentliche Änderungen der technischen/organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Kunden oder der Bank hat, teilt die Bank dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

VIII. Haftungs- und Erstattungsregeln

Die nachfolgenden Haftungs- und Erstattungsregeln gelten für Kunden, die keine Verbraucher sind. Für den Einsatz von Zahlungsauthentifizierungsinstrumenten gelten ergänzende Regelungen (z.B. in den DFÜ-Bedingungen oder in den Bedingungen für die Abwicklung von Bankgeschäften über das Firmenkundenportal).

1. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht autorisierten Zahlung hat die Bank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte.

2. Erstattungsansprüche des Kunden bei einem nicht erfolgten autorisierten Zahlungsauftrag oder bei einem fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag

Die Regelung des § 675 x Abs. 1 BGB wird abbedungen. Bei Lastschriften stehen dem Kunden Erstattungsansprüche nur nach Maßgabe der Regelungen für die jeweiligen Lastschriftarten zu, siehe dazu unten Buchstaben B bis E.

Wenn eine zwischengeschaltete Stelle, die die Bank in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingebunden hat, für die Nichtausführung oder die fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags verantwortlich ist, besteht eine Haftung für Erstattungsansprüche nur dann, wenn die Bank ihre Pflicht zur sorgfältigen Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag) verletzt hat. Ansprüche gegen die zwischengeschaltete Stelle nach den §§ 675 z, 676 a BGB oder Ansprüche der Bank gegen

die zwischengeschaltete Stelle aufgrund der Nichtausführung oder der fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags bleiben hiervon unberührt. Soweit notwendig, wird die Bank dem Kunden etwaige ihr zustehende Ansprüche gegen die zwischengeschaltete Stelle abtreten.

Wenn der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über ihn ausgelöst wurde und die für die Nichtausführung oder die fehlerhafte Ausführung verantwortliche zwischengeschaltete Stelle vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeschaltet wurde, besteht keine Haftung der Bank für etwaige Erstattungsansprüche des Kunden als Zahlungspflichtigen.

Im Übrigen kann der Kunde von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrags insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt ist oder fehlerhaft war. Der Kunde kann darüber hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Liegt die fehlerhafte Ausführung darin, dass der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist eingegangen ist (Verspätung), sind die vorgenannten Ansprüche ausgeschlossen. Ist dem Kunden durch die Verspätung ein Schaden entstanden, kommt die Haftung der Bank nach den Regeln gemäß der folgenden Nummer 3 in Betracht.

Hat die Bank keine Verfügungsmacht über den Zahlungsbetrag aus dem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag, sind die Erstattungsansprüche des Kunden nach den vorgenannten Regelungen begrenzt auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen, in jedem Fall aber auf den Betrag von 1 Mio. Euro pro Zahlungsauftrag, es sei denn, die Bank hat ihre Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten. Die Bank kann hierfür ein Entgelt verlangen.

3. Schadensersatzansprüche von Kunden bei einem nicht erfolgten autorisierten Zahlungsauftrag, fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder bei einer nicht autorisierten Zahlung

Bei einem nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlungsauftrag oder einer nicht autorisierten Zahlung hat der Kunde lediglich Schadensersatzansprüche nach Maßgabe folgender Regelungen:

- Die Bank haftet für eigenes Verschulden. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines

Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

- Für das Verschulden zwischengeschalteter Stellen, die die Bank in die Abwicklung des Zahlungsauftrags eingebunden hat, haftet die Bank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag).
- Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Zahlungsbetrag zuzüglich der von der Bank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt, höchstens jedoch auf den Betrag von 1 Mio. Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Zahlung/Zahlungsauftrag begrenzt. Diese betragsmäßigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Bank.

4. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche gegen die Bank nach den Nummern 2 und 3 sind ausgeschlossen,

- wenn die Bank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder
- soweit der Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der Bank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu verlangen.

5. Ausschlussfrist

Ansprüche des Kunden nach dem Unterkapitel 3 des Zahlungsdiensterechts (§§ 675 u bis 676 b BGB) aus Zahlungsaufträgen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Währungsraums (EWR) in Währungen eines Staats außerhalb des EWR sowie bei Zahlungsaufträgen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder der des Zahlers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist, sowie Einwendungen des Kunden gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsaufträge sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsauftrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Kunden über die Belastungsbuchung des Zahlungsauftrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

6. Höhere Gewalt

Ansprüche des Kunden aus Verträgen über Zahlungsdienste sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände

- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

B. Zahlungen mittels Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben darf das Einzugsermächtigungslastschriftverfahren ab dem 1. Februar 2016 nicht mehr genutzt werden.

C. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden in Euro an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Basislastschrift über sein Konto bei der Bank gelten ergänzend folgende Bedingungen.

1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums bewirken. Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Basislastschriften

- müssen der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Basislastschriftverfahren nutzen
- muss der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

¹International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

²Für die Mitgliedsstaaten siehe Ziffer A, III, 5 auf Seite 4

³Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN¹ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums², (z.B. Schweiz) zusätzlich den BIC³ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich anhand des angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung der Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Lastschriftdaten vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

2.2 SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Basislastschriften einzulösen.

Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- Eine Gläubiger-Identifikationsnummer
- Kennzeichnung als einmalige oder wiederkehrende Zahlung
- Name des Kunden (soweit verfügbar)
- Bezeichnung der Bank des Kunden
- Seine Kundenkennung nach Nummer 2.1.2

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die Bank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA-Lastschriftmandat. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- Name des Kunden
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden

Über Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der kontoführenden Stelle der Bank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

Erfolgt der Widerruf gegenüber der Bank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4 Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der kontoführenden Stelle der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und zusätzlich auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Die Bank ist berechtigt, für die Begrenzung oder Nichtzulassung von SEPA-Basislastschriften ein Entgelt zu berechnen.

2.3 Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA-Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben. Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-

Basislastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats vereinbarte Form.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankarbeitstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht,

- wenn der Bank ein Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats zugegangen ist,
- wenn der Bank eine Begrenzung oder Nichtzulassung der Lastschrift zugegangen ist.

Verfügt der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto, so ist die Bank berechtigt, die Kontobelastung abzulehnen oder innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Belastungsbuchung deren Stornierung zu veranlassen. Teileinlösungen der Lastschrift nimmt die Bank nicht vor.

Ist die Lastschrift nicht anbringbar, stimmen also IBAN des Kunden und BIC der Bank (Kundenkennung des Zahlers) nicht mit einer Kundenkennung bei der Bank überein, wird ebenfalls eine Rückgabe der Lastschrift veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der SEPA-Basislastschrift gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die Bank ist außerdem berechtigt, die Rückgabe der Lastschrift vorzunehmen, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitbar ist, weil im Lastschriftdatensatz

- eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, so-

weit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu berechnen. Diese Unterrichtung kann auch durch Bereitstellung am Kontoauszugsdrucker oder durch Mitteilung im Rahmen des Onlinebankings erfolgen.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen. Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

Dabei bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der Bank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung und bei einer nicht autorisierten Zahlung richten sich nach den Haftungs- und Erstattungsregeln im Abschnitt A.

D. Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Firmenlastschriftverfahren

Für Zahlungen des Kunden, der kein Verbraucher ist, in Euro an Zahlungsempfänger mittels SEPA-Firmenlastschrift über sein Konto bei der Bank gelten ergänzend folgende Bedingungen.

⁴International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁵Für die Mitgliedsstaaten siehe Ziffer A, III, 5 auf Seite 5

⁶Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zulasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrags vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

2. SEPA-Firmenlastschrift

2.1 Allgemein

2.1.1 Wesentliche Merkmale des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens

Das SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann nur von Kunden genutzt werden, die keine Verbraucher sind.

Mit dem SEPA-Firmenlastschriftverfahren kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des SEPA-Raums bewirken.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA-Firmenlastschrift muss

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA-Firmenlastschriftverfahren nutzen,
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Firmenlastschriftmandat erteilen und
- der Kunde der Bank die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats bestätigen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt.

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrags verlangen.

2.1.2 Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN⁴ und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums⁵ (z.B. Schweiz) zusätzlich den BIC⁶ der Bank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die Bank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die Bank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3 Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Firmenlastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)

mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Lastschriftdaten vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

2.2 SEPA-Firmenlastschriftmandat

2.2.1 Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats (SEPA Business-to-Business Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA-Firmenlastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber seiner Bank die Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit seiner Bank vereinbarten Art und Weise zu erteilen (Autorisierung).

In dem SEPA-Firmenlastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Firmenlastschrift einzuziehen, und
- Weisung an die Bank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA-Firmenlastschriften einzulösen.

Das SEPA-Firmenlastschriftmandat muss folgende Angaben (Autorisierungsdaten) enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- eine Gläubiger-Identifikationsnummer,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen,
- Name des Kunden,
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2 Bestätigung der Erteilung eines SEPA-Firmenlastschriftmandats

Der Kunde hat seiner Bank die Autorisierung unverzüglich zu bestätigen, indem er der Bank folgende Daten aus dem vom Zahlungsempfänger erteilten SEPA-Firmenlastschriftmandat übermittelt:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers,
- Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers,
- Mandatsreferenz,
- Kennzeichnung einer einmaligen Zahlung oder wiederkehrender Zahlungen und
- Datum der Unterschrift auf dem Mandat.

Hierzu kann der Kunde der Bank auch eine Kopie des SEPA-Firmenlastschriftmandats übermitteln.

Über Änderungen oder die Aufhebung des SEPA-Firmenlastschriftmandats gegenüber dem Zahlungsempfänger hat der Kunde die Bank unverzüglich, möglichst schriftlich, zu informieren.

2.2.3 Widerruf des SEPA-Firmenlastschriftmandats

Das SEPA-Firmenlastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank widerrufen werden. Der Widerruf sollte möglichst schriftlich und zusätzlich sollte dieser auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden. Die Bank wird den Widerruf für Lastschriften beachten, soweit dieser bis zum Ende des Geschäftstags vor dem in der Lastschrift genannten Fälligkeitstag der kontoführenden Stelle der Bank zugeht.

2.2.4 Zurückweisung einzelner SEPA-Firmenlastschriften

Der Kunde kann der Bank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus bestimmten SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers nicht zu bewirken. Diese Weisung muss der Bank bis spätestens zum Ende des Geschäftstags vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der Bank erfolgen. Zusätzlich sollte diese auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

Am Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann diese nur noch zurückgewiesen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, den Lastschriftbetrag endgültig zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben. Nach dem Tag der Belastungsbuchung der SEPA-Firmenlastschrift kann der Kunde diese nicht mehr zurückweisen.

2.3 Einzug der SEPA-Firmenlastschrift auf Grundlage des SEPA-Firmenlastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Firmenlastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA-Firmenlastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Firmenlastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die im SEPA-Firmenlastschriftmandat enthaltene Weisung des Kunden an die Bank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Firmenlastschrift. Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die Bank auf die für die Erteilung des SEPA-Firmenlastschriftmandats vereinbarte Form.

2.4 Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift

2.4.1 Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Firmenlastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen Geschäftstag der Bank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag.

Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht, wenn

- der Bank keine Bestätigung des Kunden vorliegt,
- der Bank ein Widerruf des Firmenlastschriftmandats oder
- der Bank eine Zurückweisung der Lastschrift des Kunden zugewandt ist.

Verfügt der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben oder über keinen ausreichenden Kredit auf seinem Konto, so ist die Bank berechtigt, die Kontobelastung abzulehnen oder innerhalb von zwei Geschäftstagen nach Belastungsbuchung deren Stornierung zu veranlassen. Teileinlösungen der Lastschrift nimmt die Bank nicht vor.

Ist die Lastschrift nicht anbringbar, stimmen also IBAN des Kunden und BIC der Bank (Kundenkennung des Zahlers) nicht mit einer Kundenkennung bei der Bank überein, wird ebenfalls eine Rückgabe der Lastschrift veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der SEPA-Firmenlastschrift gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt.

Die Bank ist außerdem berechtigt, die Rückgabe der Lastschrift vorzunehmen, wenn die Lastschrift von der Bank nicht verarbeitbar ist, weil im Lastschriftdatensatz

- eine Gläubiger-Identifikationsnummer fehlt oder für die Bank erkennbar fehlerhaft ist,
- eine Mandatsreferenz fehlt,
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

2.4.2 Einlösung von SEPA-Firmenlastschriften

SEPA-Firmenlastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag der Bank nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3 Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Firmenlastschrift wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichtet. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit sie gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

2.4.4 Ausführung der Zahlung

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA-Firmenlastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag der

Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen. Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5 Ausschluss des Erstattungsanspruchs bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmenlastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen; Ansprüche aus § 675 x BGB sind ausgeschlossen. Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung richten sich nach den obigen Haftungs- und Erstattungsregeln.

E. Zahlungen mittels Überweisungen

Für die Ausführung von Überweisungsaufträgen von Kunden gelten ergänzend die folgenden Bedingungen.

1. Allgemein

1.1 Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die Bank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag auf das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag). Mit einer SEPA-Überweisung kann der Kunde über die Bank an einen Zahlungsempfänger Zahlungen innerhalb des SEPA-Raums bewirken.

1.2 Kundenkennungen

Die Bank führt Überweisungsaufträge/Daueraufträge anhand der vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenkennungen durch. Der Kunde hat seine Kundenkennung und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers wie folgt zu verwenden:

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung
Inland	Euro	IBAN ⁷
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro	IBAN
Inland oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Andere Währung als Euro	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC ⁸
Außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums	Euro oder andere Währung	IBAN und BIC oder Kontonummer und BIC

⁷ International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

⁸ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Hat der Kunde kein Zahlungskonto bei der Bank, reicht es aus, die Kundenkennung des Zahlungsempfängers anzugeben.

1.3 Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der Bank einen Überweisungsauftrag mittels eines von der Bank zugelassenen Formulars oder in der mit der Bank anderweitig vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking) mit den erforderlichen Angaben.

Der Kunde hat auf Leserlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unleserliche, unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können Schäden für den Kunden entstehen. Bei unleserlichen, unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die Bank die Ausführung ablehnen. Hält der Kunde bei der Ausführung der Überweisung besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Überweisungen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen, falls das Formular selbst keine entsprechende Angabe vorsieht.

Der Kunde autorisiert den Überweisungsauftrag durch Unterschrift oder in der anderweitig mit der Bank vereinbarten Art und Weise (z. B. per Onlinebanking-PIN/-TAN).

Auf Verlangen des Kunden teilt die Bank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und ggf. deren Aufschlüsselung mit.

1.4 Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank

Es gelten die obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

1.5 Widerruf des Überweisungsauftrags

Nach dem Zugang des Überweisungsauftrags bei der Bank kann der Kunde diesen nicht mehr widerrufen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Widerruf durch Erklärung gegenüber der Bank möglich.

Haben Bank und Kunde einen bestimmten Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart, kann der Kunde die Überweisung bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstags der Bank widerrufen. Nach dem rechtzeitigen Zugang des Widerrufs eines Dauerauftrags bei der Bank werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

Nach den in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Kunde und Bank dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs des Kunden berechnet die Bank ein Entgelt.

1.6 Ausführung des Überweisungsauftrags

Die Bank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben in der vereinbarten Art und Weise vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben in der Auftragswährung vorhanden oder ein ausreichender Kredit eingeräumt ist (Ausführungsbedingungen). Die Ausführung darf nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen.

Die Bank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

1.7 Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen nicht erfüllt, kann die Bank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die Bank, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Das gilt nicht, wenn die Angabe von Gründen gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank dem Kunden hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm ggf. den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

Für die Unterrichtung über eine berechtigte Ablehnung ist die Bank berechtigt, ein Entgelt zu erheben.

1.8 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die Bank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer bzw. internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Bei grenzüberschreitenden Überweisungen (ausgenommen SEPA-Überweisungen) und bei Eilüberweisungen können die Überweisungsdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers weitergeleitet werden. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Überweisungsdaten vorübergehend in ihren Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA.

1.9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten.

1.10 Meldepflichten nach Außenwirtschaftsrecht

Der Kunde hat die Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsrecht zu beachten.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro oder in anderen EWR-Währungen

2.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2), ist bei Überweisungen in anderen EWR-Währungen als Euro der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- IBAN des Kunden

2.2 Maximale Ausführungsfrist

2.2.1 Fristlänge

Die Bank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2 Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt nach den obigen Regeln über Geschäftstage und den Zugang von Zahlungsaufträgen.

Vereinbaren die Bank und der Kunde, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums oder an dem Tag, an dem der Kunde der Bank den zur Ausführung erforderlichen Geldbetrag in der Auftragswährung zur Verfügung gestellt hat, beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag.

Bei Überweisungsaufträgen in einer vom Konto des Kunden abweichenden Währung beginnt die Ausführungsfrist erst an dem Tag, an dem der Überweisungsbetrag in der Auftragswährung vorliegt.

3. Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie Überweisungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) belegen ist

3.1 Erforderliche Angaben

Der Kunde muss für die Ausführung der Überweisung folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Ziffer E, 1.2), ist bei grenzüberschreitenden Überweisungen der BIC unbekannt, ist stattdessen der vollständige Name und die Adresse des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers anzugeben
- Zielland (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Währung (ggf. in Kurzform gemäß Anlage 1)
- Betrag
- Name des Kunden
- Kontonummer des Kunden und Bankleitzahl der Bank oder IBAN des Kunden

3.2 Ausführungsfrist

Die Überweisungen werden baldmöglichst bewirkt.

F. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstevertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, Fax: (030) 1663-3169, E-Mail: ombudsmann@bdb.de, zu richten.

Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG), die §§675 c bis 676 c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Commerzbank AG

Anlage 1: Verzeichnis der Kurzformen für Zielland und Währung

Zielland	Kurzform	Währung	Kurzform
Belgien	BE	Euro	EUR
Bulgarien	BG	Bulgarischer Lew	BGN
Dänemark	DK	Dänische Krone	DKK
Deutschland	DE	Euro	EUR
Estland	EE	Euro	EUR
Finnland	FI	Euro	EUR
Frankreich	FR	Euro	EUR
Griechenland	GR	Euro	EUR
Irland	IE	Euro	EUR
Island	IS	Isländische Krone	ISK
Italien	IT	Euro	EUR
Japan	JP	Japanischer Yen	JPY
Kanada	CA	Kanadischer Dollar	CAD
Kroatien	HR	Kroatischer Kuna	HRK
Lettland	LV	Euro	EUR
Liechtenstein	LI	Schweizer Franken ⁹	CHF
Litauen	LT	Euro	EUR
Luxemburg	LU	Euro	EUR
Malta	MT	Euro	EUR
Niederlande	NL	Euro	EUR
Norwegen	NO	Norwegische Krone	NOK
Österreich	AT	Euro	EUR
Polen	PL	Polnischer Zloty	PLN
Portugal	PT	Euro	EUR
Rumänien	RO	Rumänischer Leu	RON
Russische Föderation	RU	Russischer Rubel	RUB
Schweden	SE	Schwedische Krone	SEK
Schweiz	CH	Schweizer Franken	CHF
Slowakei	SK	Euro	EUR
Slowenien	SI	Euro	EUR
Spanien	ES	Euro	EUR
Tschechische Republik	CZ	Tschechische Krone	CZK
Türkei	TR	Türkische Lira	TRY
Ungarn	HU	Ungarischer Forint	HUF
USA	US	US-Dollar	USD
Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland	GB	Britisches Pfund Sterling	GBP
Zypern	CY	Euro	EUR

⁹Schweizer Franken als gesetzliches Zahlungsmittel in Liechtenstein